

hat sie aus zwei Weissenburger Urkunden für einen Zeitpunkt vornehmen zu können geglaubt, der sich an die obere durch die Königsurkunden gewiesene Grenze (Ende Oktober 751) unmittelbar anschliesst. Die beiden Urkunden gehören inhaltlich zusammen. Die zweite enthält die Aufrihtung einer Prekarie auf grund einer in der ersten Urkunde enthaltenen testamentarischen Besitzübertragung. Die erste Urkunde (Testament, Zeuss, Traditiones Wizenburgenses 181—183 n. 193) trägt die Datierung: XIII. kl. Dec. an. XIII. Pippini regis; die zweite (Prekarie auf grund des Testaments, Zeuss 254 n. 264): mensis Iuliis dies XII. an. XIII. regnante domino nostro Pipno (sic!) rege. Zwischen dem 19. November und dem 12. Juli läuft, vorausgesetzt natürlich, dass die Datierung beider Urkunden zuverlässig ist, dasselbe Regierungsjahr Pippins. Nach dem 12. Juli kann aber die Epoche nach den Königsurkunden und der Wucht der übereinstimmenden anderen Zeugnisse nicht mehr liegen, folglich muss sie vor dem 19. November zu suchen sein. Das bestimmte Sichel, die Erhebung Pippins in die erste Hälfte November 751, genauer zwischen dem 30. Oktober (s. o. S. 268) und dem 19. November zu setzen. Die erste dieser Weissenburger Urkunden rührt von einem Klosterschreiber her (Geruinus presbiter scripsi et subscripsi), die zweite ist von einem Gaugerichtsschreiber ausgefertigt (Ego Uuibaldus cancellarius scripsi et subscripsi)¹. Ein Abschreibefehler des Chartularschreibers im Regierungsjahr ist bei dem stark verschiedenen Schriftbild von XIII statt XV so gut wie ausgeschlossen, ein Fehler des Gerichtsschreibers in der Setzung des Regierungsjahres ebenfalls recht unwahrscheinlich; eher erwägenswert wäre eine Beeinflussung durch das Regierungsjahr, das er in der

1) Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass dieser Wigbald, der als Grafschaftsgerichtsschreiber im Speyergau nach d. J. 765 nicht mehr ausdrücklich genannt und 771 sicher durch einen Nachfolger ersetzt ist (Bresslau, Forsch. zur deutschen Gesch. XXVI, 39), identisch ist mit dem gleichnamigen Rekognoszenten in den Urkunden Karls d. Gr., der hier 772 zum erstenmal erscheint und sicher deutscher, nicht romanischer Herkunft war. (Ueber seine Tätigkeit in der Kanzlei und über seine Identifizierung mit dem Kaplan der Kgl. Kapelle und späteren Abt von St. Sergius bei Angers vgl. die Berliner Diss. von G. Kleeberg, Untersuchungen z. d. Urk. Karl d. Gr. 1914, bes. S. 74 f.). Wenn diese Identifizierung zutrifft, dann steigt die Datierung an Wert, denn Wigbald hat sich in der Kanzlei Karls in der Datierung der Urkunden als durchaus zuverlässig erwiesen.